

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0409/09-LR

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

14.12.2009

Einreicher: Landrat

Betr.: Wiederwahl des Beigeordneten Holger Lademann

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 60 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf auf Vorschlag des Landrates Herrn Holger Lademann mit Wirkung zum 28. Februar 2010 auf die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Die achtjährige Amtszeit des Beigeordneten Holger Lademann läuft mit Wirkung zum 27.02.2010 aus. Herr Lademann hat mit Schreiben vom 20.08.2009 gegenüber dem Landrat seine Bereitschaft erklärt, sich erneut vom Kreistag als Beigeordneter wählen zu lassen.

Der Kreistag hat mit Beschluss Nr. 4-0349/09-KT vom 14. September 2009 von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten abgesehen. Damit kann der Kreistag den Beigeordneten Holger Lademann für die Dauer von acht Jahren wiederwählen.

Der Beigeordnete Holger Lademann nimmt die Leitung des Dezernates wahr, dem die Fachbereiche Bau-, Liegenschaftsverwaltung und Straßenwesen, Landwirtschaft, Umwelt sowie Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz unterstellt sind.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg nach der Besoldungsgruppe B 2.

Zum Wahlverfahren:

Die Wahl durch den Kreistag erfolgt nach den Vorschriften des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 2 bis 4 BbgKVerf.

Danach ist für die erfolgreiche Wahl im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages notwendig (29 Ja-Stimmen).

Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so ist für die Wahl nach dem Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf abweichend von § 40 BbgKVerf die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Dabei sind nur gültige Stimmen zu berücksichtigen. Bei mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen ist die Wahl gescheitert.

Die Wahlhandlung ist gemäß § 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf geheim. Eine Abweichung davon kann vor der Wahl einstimmig beschlossen werden.